

Hinweise

zu Vereinbarungen nach BKiSchG



Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. Tzschimmerstraße 17 01309 Dresden FON 0351 3167914 FAX 0351 3167927

Nach Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) mit freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen, um einerseits das Vorgehen bei Anhaltspunkten zu Kindeswohlgefährdung sicherzustellen (§ 8a SGB VIII), andererseits sicherzustellen, dass keine einschlägig Vorbestraften mit Kindern und Jugendlichen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Allerdings führen sowohl die sehr allgemeine Aussage des Gesetzes als auch das relativ geringe Alter des Gesetzes zu Unklarheiten, wie eine solche Vereinbarung aussehen sollte. Hier sollen freien Trägern (Vereinen und Verbänden der Jugendverbandsarbeit) einige Hinweise gegeben werden, worauf bei den Vereinbarungen geachtet werden soll.

Grundsätzliches

Für wen sieht das Gesetz Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII vor?

Nach § 8a SGB VIII soll der öffentliche Träger Vereinbarungen mit freien Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen. Im weiteren Gesetzestext bekommen ausschließlich Fachkräfte des freien Trägers Handlungsanleitungen zugewiesen.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass Vereine, die nicht Träger von Einrichtungen und Dienste sind (was regelmäßig in der Jugendverbandsarbeit zutreffen dürfte), entsprechende Vereinbarungen treffen.

Fachkräfte sind nach § 72 SGB VIII hauptberuflich Beschäftigte mit einer entsprechenden Qualifikation. Dies bedeutet, dass nach § 8a SGB VIII auch keine Vereinbarungen mit Handlungsanleitungen für Ehrenamtliche ohne Qualifikation abzuschließen sind.

Für wen sieht das Gesetz Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII vor?

Ein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung bezüglich Verhinderung der Tätigkeit von einschlägig Vorbestraften (§ 72a SGB VIII) besteht dann, wenn der Verein seinen Sitz im Landkreis hat und durch den öffentlichen Träger gefördert oder über Vereinbarungen nach §77 SGB VIII finanziert wird.

Kosten und flankierende Maßnahmen

Entstehen dem freien Träger (Verein) durch den Abschluss bzw. die Umsetzung der Vereinbarung zusätzliche Kosten, so ist in der Vereinbarung auch zu klären, wer diese Kosten dem Verein erstattet (üblicherweise sollte das der öffentliche Träger sein).

Sind zur Erfüllung der Vereinbarung Leistungen des öffentlichen Trägers oder Dritter notwendig (Weiterbildungen, Beratung, Existenz und Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ usw.), so ist in der Vereinbarung festzulegen, wie der öffentliche Träger diese Leistungen sicherstellt.

Der freie Träger (bzw. sein Vertreter, der Vorstand) sollten sich im klaren sein, dass die Umsetzung von Vereinbarungen immer mit zusätzlichem organisatorischem, kommunikativen und finanziellen Aufwand einhergeht.

Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Bei rein ehrenamtlich geprägten freien Trägern werden in der Regel keine Fachkräfte vorgehalten. Insofern sieht das Gesetz auch keine handlungsleitenden Vereinbarungen mit solchen Trägern vor. Weiterhin sind die meisten (klassischen) Jugendverbände auch keine Träger von Einrichtungen und Diensten und schließen auch deshalb keine Vereinbarung ab.

Wird trotzdem (obwohl vom Gesetz nicht vorgesehen) eine Vereinbarung abgeschlossen, ist zu beachten und in die Vereinbarung aufzunehmen:

- Wie werden die Ehrenamtlichen befähigt, Kindeswohlgefährdung zu erkennen?
- Wer ist im Verein der (auch juristisch) zuständige Vertretungsberechtigte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Wie ist der Kommunikationsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Wer ist (außerhalb des Trägers) als Fachkraft zu verständigen und übernimmt das Verfahren?
- Wer hat welche Dokumentationspflichten?
- Welche sonstigen Pflichten haben die Vereinbarungspartner?
- Wer übernimmt anfallende Kosten?

Was dazu in der Vereinbarung festgelegt ist, muss natürlich dann auch in der Praxis durch die Vereinbarungspartner umgesetzt werden!

Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Die Vereinbarung enthält Regelungen, welche ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorlegen müssen:

Hier sind die genauen Bezeichnungen der Stellen von Hauptamtlichen zu vermerken, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Es sind die genauen Bezeichnungen und Beschreibungen der Tätigkeitsprofile von Ehrenamtlichen, die aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen, aufzunehmen.

Die Tätigkeitsprofile (bei Ehrenamtlichen) und Stellenbeschreibungen/-bezeichnungen werden regelmäßig durch den freien Träger definiert, da er am besten seine Organisation, Struktur und Tätigkeiten kennt. Eine sinnvolle Hilfe bei der Beurteilung der eigenen Tätigkeitsprofile ist die „Arbeitshilfe Führungszeugnisse“ des KJRS.

Die Tätigkeiten, die in der Vereinbarung nicht genannt sind, müssen auch kein Führungszeugnis vorlegen.

Es muss eine genaue Beschreibung der Tätigkeitsprofile erfolgen, um die Vereinbarung für alle Seiten klar und eindeutig zu gestalten. Allgemeine, weit auslegbare Formulierungen oder gar die bloße Übernahme des Gesetzestexte von § 72a (4) sind zu vermeiden, da dadurch keine Rechtssicherheit entsteht.

Auch eine Festlegung, dass alle Ehrenamtlichen (unabhängig von ihrer Tätigkeit) ein Führungszeugnis vorlegen müssen, entspricht nicht dem Gesetz.

Grundsätzlich von einer Vorlage des Führungszeugnisses ausgenommen (und damit nicht in der Vereinbarung aufgeführt) sollten Ehrenamtliche sein:

- im Bereich der Selbstorganisation Gleichaltriger,
- die nur geringfügig älter als die zu Betreuenden sind oder
- in Bereichen, bei denen Kontakte ausschließlich im öffentlichen Raum und kurzzeitig stattfinden.

Die Vereinbarung soll weiterhin einen Passus enthalten, der für spontane ehrenamtliche Aktivitäten sowie kurzfristige Vertretungen einen Verzicht auf die Vorlage eines Führungszeugnisses vorsieht. Das ergibt sich daraus, dass man von einer Zeitspanne von 3 Wochen zwischen der Beantragung der Führungszeugnisses und der Vorlage beim Träger ausgehen muss.